

Satzung des BJV Miltenberg e.V.

Fassung vom 28. April 2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Bay. Jagdschutzverein - Miltenberg e. V.“, er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Die korporative Mitgliedschaft im Landesjagdverband Bayern e. V. wird angestrebt.
2. Der Sitz des Vereins ist Miltenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein als lokale Interessengemeinschaft, der die Jagd im Sinne des BayJG ausübenden Person, fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.

Der Verein besitzt eine Schießanlage, die

- a) der Aus- und Fortbildung der Jägerschaft im Schießen zum Zwecke einer waidgerechten und den Grundsätzen des Tierschutzes entsprechenden Jagdausübung,
 - b) dem An- und Kontrollschießen der Jagdwaffen
 - c) der Durchführung von jaglichen Vergleichswettkämpfen,
der Ausübung des Schießsports durch Übungsschießen und Veranstaltung von sportlichen Schießwettbewerben dient.
2. Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
 - b) die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
 3. Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins:
 - a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;
 - c) der Zusammenschluss aller Jäger im ehemaligen Landkreis Miltenberg (Altlandkreis Miltenberg) mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszweckes zu wahren und zu vertreten.
 4. Zu dem fördert der Verein in einer eigenen Abteilung den Schießsport als Breiten- und Leistungssport. Dies beinhaltet:
 - a) die Ausübung des Schießsports durch Übungsschießen,
 - b) Veranstaltung von sportlichen Schießwettbewerben.

Der Verein unterhält eine Sportschützenabteilung, in der am Schießsport interessierte Personen

- an den sachgerechten Umgang mit Waffen und Munition herangeführt werden.
 - den Schießsport gemäß den Regelwerken anerkannter Dachverbände ausüben können.
 - an vereinsinternen, regionalen und überregionalen Wettkämpfen der Dachverbände teilnehmen können.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 8. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.
Der Verein tritt als vertretungsberechtigtes Organ der Sportschützenabteilung mindestens einem behördlich anerkannten, überregional tätigen Dachverband für das Sportschießen bei.
 9. Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. ist Bestandteil dieser Satzung und der Satzung als Anlage beigefügt.
Für die Sportschützen gilt die jeweilige Disziplinarordnung ihres Dachverbands.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat im Bereich der Jägerschaft ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines oder Jagdscheinfähige werden.
 - b) Als außerordentliche Mitglieder können Gönner und Freunde des Waidwerks aufgenommen werden.
 - c) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereines kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereines durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Der Verein hat im Bereich der Sportschützenabteilung aktive und inaktive Mitglieder.
Als Sportschützen können im BJV Miltenberg volljährige Personen aufgenommen werden, die durch Vorlage eines Polizeilichen Führungszeugnisses ihre Zuverlässigkeit im Sinne des WaffG glaubhaft machen können.
Aktive Sportschützen sind Mitglieder des BJV Miltenberg, die den regulären Schießsport auf einer regelmäßigen Basis ausüben. Aktive Sportschützen werden durch den Verein einem nach geltendem Waffengesetz anerkannten schießsportlichen Dachverband ihrer Wahl gemeldet. Einen Antrag auf Befürwortung des Waffenerwerbs durch den Verein bei dem schießsportlichen Dachverband können nur aktive Mitglieder stellen.
Inaktive Sportschützen sind Mitglieder des BJV Miltenberg, die den Schießsport nach den Regeln eines anerkannten schießsportlichen Dachverbands, betreiben wollen. Inaktive Mitglieder können hierzu bereits in ihrem Besitz befindliche Sportwaffen benutzen oder auf vereinseigene Sportgeräte zurückgreifen. Inaktive Sportschützen werden nicht als Mitglied eines Dachverbands geführt und können keinen Antrag auf Befürwortung des Waffenerwerbs stellen.
Der Wechsel von inaktiven zum aktiven Mitglied kann auf Antrag des Sportschützen jeweils zum

Jahreswechsel erfolgen, wenn das inaktive Mitglied im Verlauf der vergangenen 12 Monate nachweislich regelmäßig den Schießsport ausgeübt hat.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod oder Entziehung des Jagdscheines;
 - b) bei Sportschützen im Falle des Entzugs der Waffenbesitzkarte oder gravierenden Verstößen gegen das Waffengesetz
 - c) durch Austritt;
dem Austritt kommt gleich, wenn das Mitglied gegen Bestimmungen der Beitragsordnung zuwiderhandelt.
 - d) durch Ausschluss oder
 - e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes.

5. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

6. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde zum Beirat zu. Bei Jägern kann der Ausschluss im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

§ 4 Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren. Jäger und Sportschützen haben beim Umgang mit Waffen, besonders auf den Ständen, größtmögliche Sorgfalt zu wahren und Grundsätze korrekter Waffenhandhabung (lt. Schießordnung des DJV oder der jeweiligen schießsportlichen Dachverbände) einzuhalten.
2. Die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.
3. Die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e. V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. zu fördern.
4. Eine jährliche unentgeltliche Arbeitsleistung zu Gunsten des Vereins zu erbringen.
5. Die Beiträge usw. gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

Zum Beirat gehören:

- Die Hegegemeinschaftsvorsitzenden I-V, soweit sie ordentliches Mitglied des Vereins sind,
- die Obmänner: Jungjäger, Bläserkorps, Hundewesen,
- der 2. Schatzmeister,
- der 2. Schriftführer,
- zwei Vertreter der Sportschützenabteilung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 1. Schatzmeister,

die die Voraussetzung nach § 3 Abs. 2a) erfüllen müssen.

1. Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis vertreten der 2. und / oder der 3. Vorsitzende und bei Belangen der Sportschützenabteilung deren Leiter, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Belange der Sportschützenabteilung im Außenverhältnis, soweit sie außergerichtlicher Natur sind, können vom Leiter der Sportschützenabteilung vertreten werden.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestimmt ist.
3. Der Vorstand soll den Beirat und die Hegeringleiter zur Beratung bei besonderen Fragen zuziehen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, mit folgenden Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre);
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gem. § 3 Abs. 6, und Anträge, solche Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Der Vorstand kann von sich aus, er muss aber eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der dritte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zuverlässig bekannt zugeben.
4. Der Landesjagdverband sollte eingeladen werden zur besseren Kontaktpflege.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung der 3. Vorsitzende oder das nächste anwesende Vorstandsmitglied, das die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2a) der Satzung erfüllt.
6. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder (§ 3 Abs. 1 – 3) stimmberechtigt, sofern sie ihre Beitragspflicht für das laufende Jahr erfüllt haben.

7. Sofern in der Mitgliederversammlung über Entschließungspunkte abgestimmt werden soll, die
 - a) die Belange der Jägerschaft, des Charakters des Jagdschutzvereins und die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. und des 3. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers und des 1. Schatzmeisters betreffen, sind die ordentlichen Mitglieder i.S.d. § 3 Abs. 2 a) stimmberechtigt,
 - b) die interne Belange der Sportschützenabteilung betreffen, sind die Mitglieder der Sportschützenabteilung stimmberechtigt. Die Mitglieder der Sportschützenabteilung wählen den Leiter ihrer Abteilung, der mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten ist. Außerdem werden Vertreter der Sportschützen in die Organe des Vereins berufen.

8. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§8 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Ansprüche von Mitgliedern des Vereins auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

2. Die Versammlung ernennt einen Liquidator.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen an seine Nachfolgeorganisation, die den Jagd-, Tier-, oder auch den Naturschutz, wie auch jagdliches und sportliches Schießen fördert. Dieses Vermögen wird ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 verwendet.

§ 9 Datenschutz

Jedes Mitglied des BJV Miltenberg erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben Erfüllung der Berichtspflichten des Vereins gegenüber den zuständigen Behörden nach dem Waffengesetz persönliche Daten des Mitglieds erhoben und unter strikter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in einer elektronischen Datei gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins - Miltenberg.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens den Mitgliedern bekannt zu geben.

Vorstehende Satzung ist von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 26.März 1999 beschlossen.

- 1. Vorstand: W. Gotschy
- 2. Vorstand: M. Huber
- 3. Vorstand: J. Ott
- 1. Schriftführer: P. Müller
- 1. Schatzmeister: H. Ehrenberg

Miltenberg, im Juli 1999

Die erste Änderung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.Mai 2003 beschlossen.

- 1. Vorsitzender: W. Gotschy

Miltenberg, im Mai 2003

Die Änderung dieser Satzung bezüglich § 8 Absatz 3 wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.April 2004 beschlossen.

- 1. Vorsitzender: W. Gotschy

Miltenberg, im April 2004

Die Änderung dieser Satzung bezüglich § 6, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 5 und Absatz 7a wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.April 2006 beschlossen.

- 1. Vorsitzender: W. Gotschy

Miltenberg, im April 2006

Die Änderung dieser Satzung bezüglich § 6 Absatz 1 Satz 2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.April 2007 beschlossen.

- 1. Vorsitzender: Frank Loerzer

Miltenberg, im April 2007